



KIRCHENPLATZ 3, 2122 ULRICHSKIRCHEN
TEL: 02245 / 24 32, FAX: DW 215

BEARBEITUNG: Heidi Holzmann / DW 210
h.holzmann@ulrichskirchen-schleinbach.gv.at

Ulrichskirchen, 27.02.2024

Auszahlung des Jagdpachtschillings für die Katastralgemeinden

ULRICHSKIRCHEN, SCHLEINBACH und KRONBERG

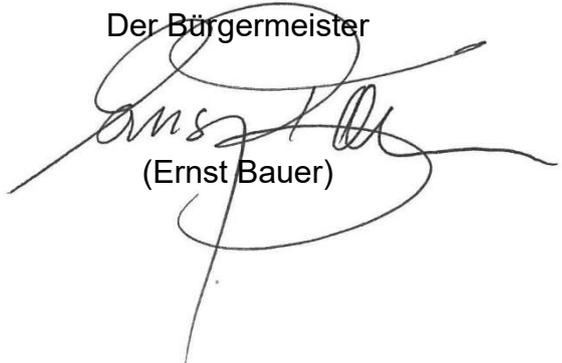
KUNDMACHUNG

Gemäß NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) § 37, Abs 7 wird kundgemacht:

- Die Grundeigentümer können die Anteile innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Kundmachung, d.h. im Zeitraum vom 1.3.2024 bis spätestens 2.9.2024, im Gemeindeamt Ulrichskirchen abholen.
- Eine Überweisung der Beträge unter Angabe der Bankverbindung kann verlangt werden, allfällige Überweisungsspesen werden jedoch abgezogen.
- Bagatellbeträge (unter EUR 15,00) werden nicht überwiesen, können nur persönlich abgeholt werden.

Gem. NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) §37, Abs 8 sind nach Ablauf der in Abs. 7 genannten Frist die nicht abgeholt bzw. nicht überwiesenen Beträge dem vom Jagdausschuss beschlossenen Verwendungszweck zuzuführen.

Der Bürgermeister


(Ernst Bauer)

Angeschlagen: 29.02.2024
Abgenommen: 03.09.2024